



# **Vorgaben zum Sportbetrieb bei Warnstufe 1 oder Inzidenz Ü50**

- In geschlossenen Räumen wie Turn- oder Schwimmhallen gilt die 3G-Regelung: Voraussetzung zur Teilnahme am Sport ist der Nachweis der vollständigen Schutzimpfung, der Genesung oder eines PCR- oder Antigen-Schnelltests
- Der 3G-Nachweis wird in Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten in Papierform (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon) vermerkt. Zusätzlich kann die Anwesenheit digital via Corona-App dokumentiert werden
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind im Sportverein von der 3G-Regel ausgenommen, bei älteren Schülern reicht aufgrund der Schultests der Schülerausweis
- Im Spielbetrieb gilt für Zuschauer ebenfalls die 3G-Regel, es herrscht Maskenpflicht bis zur Einnahme des Sitz- oder Stehplatzes
- Für begleitende Eltern, die ihre Kinder bringen oder abholen, gilt die Maskenpflicht
- Die Umkleiden und Duschen sind geöffnet, es wird aber an alle Sportler appelliert, den Bekleidungswechsel und die Körperhygiene weiterhin zuhause durchzuführen
- Gründliches Händewaschen zuhause, vor und nach dem Sport oder Einsatz von Handdesinfektionsmittel ist weiterhin notwendig
- Auf gründliches Lüften zwischen den Sportstunden und gegebenenfalls während der Trainingseinheiten ist zu achten
- Eingesetzte Klein- und Großgeräte mit eigenem oder dem zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel reinigen